

# TE AsylGH Erkenntnis 2010/9/28 S3 415224-1/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2010

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §10 Abs4

AsylG 2005 §5 Abs1

AsylGHG §23

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2013
2. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2008

## **Spruch**

S3 415.224-1/2010/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Pipal als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 31.08.2010, GZ 10 03.376-EAST Ost, Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Pipal als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 31.08.2010, GZ 10 03.376-EAST Ost,

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 5 und § 10 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 5 und Paragraph 10, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß § 23 AsylGHG als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß Paragraph 23, AsylGHG als unzulässig zurückgewiesen.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerde liegt folgendes Verwaltungsverfahren zugrunde:römisch eins. Der Beschwerde liegt folgendes Verwaltungsverfahren zugrunde:

Die Beschwerdeführerin brachte nach ihrer illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 19.04.2010 einen Asylantrag ein.

Bei der Erstbefragung am 19.04.2010 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, sie habe gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern im Jahr 2001 Russland mit einem Visum in Richtung Tschechien verlassen. Dort hätten sie sich circa ein Jahr lang aufgehalten, dann seien sie in die Ukraine gefahren. Dort seien ihnen sämtliche Dokumente gestohlen worden und sie hätten sich von der russischen Botschaft in Kiew neue Reisepässe ausstellen lassen und von der polnischen Botschaft in Kiew ein Visum für Polen bekommen. Dann seien sie am 25.12.2003 mit dem Zug nach Polen gereist und hätten dort um Schutz angesucht. Dies sei ihnen aber nicht gestattet worden und sie hätten Beschwerde eingereicht. Das Gericht habe dann in ihrem Namen um eine Aufenthaltsgenehmigung angesucht. Das Amt für Fremdenangelegenheiten habe dies nach der zweiten Entscheidung zuerkannt, jedoch seien diese Entscheidungen nicht erfüllt worden. Sie hätten keinerlei Unterstützung bekommen. Schließlich seien sie am 19.04.2010 nach Österreich gereist. Zu ihren Fluchtgründen führte die Beschwerdeführerin aus, ihr Mann habe Probleme in seiner Arbeit gehabt. Er habe als Anwalt gearbeitet und mit Strafsachen zu tun gehabt, insbesondere auch mit der Mafia, die verlangt habe, dass er die Gesetze umgehe. Damit sei ihr Mann jedoch nicht einverstanden gewesen, weshalb er bedroht worden sei. Er habe Angst bekommen und die Arbeit aufgegeben. Es seien auch öfters Männer zu ihnen nach Hause gekommen und hätten ihren Mann bedroht. Sie hätten in Polen nicht um Asyl angesucht. Gegen eine Rückkehr nach Polen spreche, dass sie dort nicht gewusst hätten, wovon sie leben sollten. Sie hätten keine Dokumente gehabt, die ihnen eine Berechtigung gegeben hätten zu arbeiten. Sie hätten nicht schwarz arbeiten wollen. Sie hätten in Polen keine Identifikationsnummer gehabt und somit ihre Kinder nicht mehr in die Schule schicken können. Die Beschwerdeführerin gab an, dass für ihren minderjährigen Sohn XXXX dieselben Asylgründe gelten wie für sie selbst. Im Fall einer Rückkehr in ihre Heimat hätte sie selbst weniger Angst, ihr Mann habe Angst. Er fahre nicht zurück, weil er eine Stelle bei der Staatsanwaltschaft gehabt habe und wisse, mit welchen Konsequenzen er zu rechnen hätte. Bei der Erstbefragung am 19.04.2010 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, sie habe gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern im Jahr 2001 Russland mit einem Visum in Richtung Tschechien verlassen. Dort hätten sie sich circa ein Jahr lang aufgehalten, dann seien sie in die Ukraine gefahren. Dort seien ihnen sämtliche Dokumente gestohlen worden und sie hätten sich von der russischen Botschaft in Kiew neue Reisepässe ausstellen lassen und von der polnischen Botschaft in Kiew ein Visum für Polen bekommen. Dann seien sie am 25.12.2003 mit dem Zug nach Polen gereist und hätten dort um Schutz angesucht. Dies sei ihnen aber nicht gestattet worden und sie

hätten Beschwerde eingereicht. Das Gericht habe dann in ihrem Namen um eine Aufenthaltsgenehmigung angesucht. Das Amt für Fremdenangelegenheiten habe dies nach der zweiten Entscheidung zuerkannt, jedoch seien diese Entscheidungen nicht erfüllt worden. Sie hätten keinerlei Unterstützung bekommen. Schließlich seien sie am 19.04.2010 nach Österreich gereist. Zu ihren Fluchtgründen führte die Beschwerdeführerin aus, ihr Mann habe Probleme in seiner Arbeit gehabt. Er habe als Anwalt gearbeitet und mit Strafsachen zu tun gehabt, insbesondere auch mit der Mafia, die verlangt habe, dass er die Gesetze umgehe. Damit sei ihr Mann jedoch nicht einverstanden gewesen, weshalb er bedroht worden sei. Er habe Angst bekommen und die Arbeit aufgegeben. Es seien auch öfters Männer zu ihnen nach Hause gekommen und hätten ihren Mann bedroht. Sie hätten in Polen nicht um Asyl angesucht. Gegen eine Rückkehr nach Polen spreche, dass sie dort nicht gewusst hätten, wovon sie leben sollten. Sie hätten keine Dokumente gehabt, die ihnen eine Berechtigung gegeben hätten zu arbeiten. Sie hätten nicht schwarz arbeiten wollen. Sie hätten in Polen keine Identifikationsnummer gehabt und somit ihre Kinder nicht mehr in die Schule schicken können. Die Beschwerdeführerin gab an, dass für ihren minderjährigen Sohn römisch 40 dieselben Asylgründe gelten wie für sie selbst. Im Fall einer Rückkehr in ihre Heimat hätte sie selbst weniger Angst, ihr Mann habe Angst. Er fahre nicht zurück, weil er eine Stelle bei der Staatsanwaltschaft gehabt habe und wisse, mit welchen Konsequenzen er zu rechnen hätte.

Eine EURODAC-Abfrage ergab keinen Treffer.

Das Bundesasylamt richtete am 20.04.2010 ein auf Art. 21 Dublin-Verordnung gestütztes Informationsersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 21.05.2010, eingelangt am 21.05.2010, teilte Polen mit, dass die Beschwerdeführerin am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag gestellt habe. Am 02.12.2004 sei die Entscheidung erlassen worden, mit welcher der Antrag der Beschwerdeführerin auf den Flüchtlingsstatus zurückgewiesen worden und die Aufforderung ergangen sei, Polen zu verlassen. Das Bundesasylamt richtete am 20.04.2010 ein auf Artikel 21, Dublin-Verordnung gestütztes Informationsersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 21.05.2010, eingelangt am 21.05.2010, teilte Polen mit, dass die Beschwerdeführerin am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag gestellt habe. Am 02.12.2004 sei die Entscheidung erlassen worden, mit welcher der Antrag der Beschwerdeführerin auf den Flüchtlingsstatus zurückgewiesen worden und die Aufforderung ergangen sei, Polen zu verlassen.

Das Bundesasylamt richtete am 25.05.2010 ein auf Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 08.06.2010, eingelangt am 08.06.2010, stimmte Polen dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung ausdrücklich zu. Das Bundesasylamt richtete am 25.05.2010 ein auf Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 08.06.2010, eingelangt am 08.06.2010, stimmte Polen dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung ausdrücklich zu.

Laut der gutachterlichen Stellungnahme einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Fachgebiet 02.01, vom 01.06.2010 liegen bei der Beschwerdeführerin weder eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung noch sonstige psychische Krankheitssymptome vor.

Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 01.07.2010 gab die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, sie spreche auch für ihren Sohn XXXX als gesetzliche Vertreterin. Ihr Sohn habe keine eigenen Asylgründe. Sie fühle sich gut und sei in der Lage, der Einvernahme zu folgen. Der Beschwerdeführerin wurde vorgehalten, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, weil Konsultationen mit Polen geführt würden und Polen einer Übernahme bereits zugestimmt habe. Ihr wurde die Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin führte aus, sie könne nicht nach Polen zurückkehren, weil ihr dort Gefahr aus Gründen ihrer Nationalität drohe. Ihr drohe der Tod durch Hunger und Kälte. Sie hätten in Polen wie Hunde auf der Straße gelebt. Sie hätten sechs Jahre und vier Monate mit den Kindern in Polen gelebt und jeden Tag Arbeit gesucht. Sie hätten keine Dokumente und keine Rechte gehabt. Sie hätten negative Bescheide erhalten, weil im Lager hunderte Unterschriften von Tschetschenen gegen die Familie gesammelt worden seien. Sie seien die einzigen Russen unter den vielen Tschetschenen gewesen. Sie hätten das ganze Jahr über Interviews gegeben. Nach dem negativen Bescheid der Flüchtlingsbehörde hätten sie bei der zweiten Instanz berufen. Auch dort hätten sie sofort einen negativen Bescheid erhalten. Dann seien sie auf der Straße gestanden, weil die Tschetschenen sie bedroht hätten. Sie hätten sich an niemanden wenden können. Die Tschetschenen im Flüchtlingslager hätten ihre Kinder bedroht. Sie hätten dann die Polizei rufen müssen, damit dort Ordnung geschaffen werde, um für sich die Lage zu verbessern. Die Kinder hätten nicht in die Schule gehen dürfen und ihrem Sohn XXXX

sei jegliche Bildungsmöglichkeit verwehrt worden. Sie seien bis zum Bildungsministerium gegangen, ihr Sohn sei dann in die erste Klasse des Gymnasiums gekommen. Sie seien nach Österreich gekommen, um es wenigstens zu versuchen, es habe sie niemand aufgehalten. Die Beschwerdeführerin legte sodann ein Schreiben vor und verwies darauf, dass sie darin die Gründe für ihr Kommen nach Österreich aufgeschrieben habe. Der Beschwerdeführerin wurde sodann die gutachterliche Stellungnahme vom 01.06.2010 vorgehalten und dazu führte sie aus, dass sie natürlich nicht leide, nur die Lebensumstände würden einen Menschen dazu führen, aus Hilflosigkeit so dazustehen, als ob man verrückt sei, weil man die Kinder ohne Hilfe lasse. Ihnen sei in Polen sechs Jahre lang die medizinische Hilfe verwehrt worden. Sie seien sehr selten bei einem Arzt im Flüchtlingslager gewesen, weil sehr viele Tschetschenen in der Schlange beim Arzt gestanden seien und gesagt hätten, dass dies alles nur für sie sei. Zu der medizinischen Versorgung in Polen führte sie aus, dass sie in Polen hilflos gewesen sei, weil ihren Kindern die medizinische Hilfe verwehrt worden sei. Deswegen habe sie öfters die Beherrschung verloren und sei bewusstlos geworden und ins Krankenhaus gekommen. Nach zwei Tagen sei ihre Krankenversicherung kontrolliert worden und weil sie keine Versicherung gehabt habe, habe man die Polizei gerufen. Diese Vorfälle hätten sich jedoch nach Erhalt der negativen Bescheide ereignet. Sie seien nun hierher gekommen, damit die Kinder hier leben könnten. Sie hätten in Polen kein Recht auf Arbeit gehabt, sie habe immer schwarz arbeiten müssen. Ihre Misere in Polen sei begründet durch die Verletzung der Menschenrechte aufgrund der Nationalität. In Polen seien alle Gauner und sie könne Polen nicht vertrauen. Der Rechtsberater merkte an, dass es nicht nachvollziehbar sei, welches Verfahren die Asylwerberin in Polen genau gehabt habe bzw. noch habe, wie es ausgegangen sei bzw. wieso Polen nach Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung zugestimmt habe. Daraufhin erklärte die Beschwerdeführerin, dass das Verfahren in Polen bereits abgeschlossen sei. Nach erfolgter Rückübersetzung fügte die Beschwerdeführerin handschriftlich an, es gebe Ungenauigkeiten. Auf konkrete Nachfrage führte sie aus, sie meine damit, dass der Stil einiger Wörter der Übersetzung herabsetzend sei. Änderungen habe sie nicht, aber sie sei unter Stress gewesen, auch wegen des Rechtsberaters. Man dürfe Menschen nicht die Hoffnung nehmen. Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 01.07.2010 gab die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, sie spreche auch für ihren Sohn römisch 40 als gesetzliche Vertreterin. Ihr Sohn habe keine eigenen Asylgründe. Sie fühle sich gut und sei in der Lage, der Einvernahme zu folgen. Der Beschwerdeführerin wurde vorgehalten, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, weil Konsultationen mit Polen geführt würden und Polen einer Übernahme bereits zugestimmt habe. Ihr wurde die Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin führte aus, sie könne nicht nach Polen zurückkehren, weil ihr dort Gefahr aus Gründen ihrer Nationalität drohe. Ihr drohe der Tod durch Hunger und Kälte. Sie hätten in Polen wie Hunde auf der Straße gelebt. Sie hätten sechs Jahre und vier Monate mit den Kindern in Polen gelebt und jeden Tag Arbeit gesucht. Sie hätten keine Dokumente und keine Rechte gehabt. Sie hätten negative Bescheide erhalten, weil im Lager hunderte Unterschriften von Tschetschenen gegen die Familie gesammelt worden seien. Sie seien die einzigen Russen unter den vielen Tschetschenen gewesen. Sie hätten das ganze Jahr über Interviews gegeben. Nach dem negativen Bescheid der Flüchtlingsbehörde hätten sie bei der zweiten Instanz berufen. Auch dort hätten sie sofort einen negativen Bescheid erhalten. Dann seien sie auf der Straße gestanden, weil die Tschetschenen sie bedroht hätten. Sie hätten sich an niemanden wenden können. Die Tschetschenen im Flüchtlingslager hätten ihre Kinder bedroht. Sie hätten dann die Polizei rufen müssen, damit dort Ordnung geschaffen werde, um für sich die Lage zu verbessern. Die Kinder hätten nicht in die Schule gehen dürfen und ihrem Sohn römisch 40 sei jegliche Bildungsmöglichkeit verwehrt worden. Sie seien bis zum Bildungsministerium gegangen, ihr Sohn sei dann in die erste Klasse des Gymnasiums gekommen. Sie seien nach Österreich gekommen, um es wenigstens zu versuchen, es habe sie niemand aufgehalten. Die Beschwerdeführerin legte sodann ein Schreiben vor und verwies darauf, dass sie darin die Gründe für ihr Kommen nach Österreich aufgeschrieben habe. Der Beschwerdeführerin wurde sodann die gutachterliche Stellungnahme vom 01.06.2010 vorgehalten und dazu führte sie aus, dass sie natürlich nicht leide, nur die Lebensumstände würden einen Menschen dazu führen, aus Hilflosigkeit so dazustehen, als ob man verrückt sei, weil man die Kinder ohne Hilfe lasse. Ihnen sei in Polen sechs Jahre lang die medizinische Hilfe verwehrt worden. Sie seien sehr selten bei einem Arzt im Flüchtlingslager gewesen, weil sehr viele Tschetschenen in der Schlange beim Arzt gestanden seien und gesagt hätten, dass dies alles nur für sie sei. Zu der medizinischen Versorgung in Polen führte sie aus, dass sie in Polen hilflos gewesen sei, weil ihren Kindern die medizinische Hilfe verwehrt worden sei. Deswegen habe sie öfters die Beherrschung verloren und sei bewusstlos geworden und ins Krankenhaus gekommen. Nach zwei Tagen sei ihre Krankenversicherung kontrolliert worden und weil sie keine Versicherung gehabt habe, habe man die Polizei gerufen.

Diese Vorfälle hätten sich jedoch nach Erhalt der negativen Bescheide ereignet. Sie seien nun hierher gekommen, damit die Kinder hier leben könnten. Sie hätten in Polen kein Recht auf Arbeit gehabt, sie habe immer schwarz arbeiten müssen. Ihre Misere in Polen sei begründet durch die Verletzung der Menschenrechte aufgrund der Nationalität. In Polen seien alle Gauner und sie könne Polen nicht vertrauen. Der Rechtsberater merkte an, dass es nicht nachvollziehbar sei, welches Verfahren die Asylwerberin in Polen genau gehabt habe bzw. noch habe, wie es ausgegangen sei bzw. wieso Polen nach Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung zugestimmt habe. Daraufhin erklärte die Beschwerdeführerin, dass das Verfahren in Polen bereits abgeschlossen sei. Nach erfolgter Rückübersetzung fügte die Beschwerdeführerin handschriftlich an, es gebe Ungenauigkeiten. Auf konkrete Nachfrage führte sie aus, sie meine damit, dass der Stil einiger Wörter der Übersetzung herabsetzend sei. Änderungen habe sie nicht, aber sie sei unter Stress gewesen, auch wegen des Rechtsberaters. Man dürfe Menschen nicht die Hoffnung nehmen.

In dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Schreiben vom 01.07.2010 wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht: Sie könnten und wollten nicht nach Polen zurückkehren, weil sie Angst hätten, dort aus Hunger, Kälte, nationalem Hass und Mangel an Gerechtigkeit zu sterben. So sei es ihnen sechseinhalb Jahre lang ergangen. Ein weiterer Grund sei die Bedrohung seitens tschetschenischer Flüchtlinge im Flüchtlingslager und die Verleumdungen gegen sie, welche sie mit Hilfe des Sozialarbeiters im Lager an die Flüchtlingsbehörde weitergeleitet hätten. Sie hätten einen negativen Bescheid erhalten und sich mit zwei Kindern auf der Straße befunden.

In Polen würden folgende Menschenrechte verletzt werden: das Recht auf Schutz und menschenwürdige Lebensbedingungen, das Recht auf Leben, auf Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Ausbildung ihres Sohnes. Während sie auf die Gerichtsentscheidung gewartet hätten, habe die Familie alle Rechte verloren: das Wohnrecht, das Arbeitsrecht, das Recht auf medizinische Versorgung und das Recht auf Ausbildung. Sie möchten arbeiten und die Weiterbildung ihrer Kinder ermöglichen.

Mit E-Mail vom 11.06.2010 ersuchte das Bundesasylamt die polnischen Behörden um Mitteilung, ob das Asylverfahren der Familie XXXX bereits beendet worden sei und ob die Familie eine Aufenthaltsgenehmigung in Polen erhalten habe. Mit E-Mail vom 11.06.2010 ersuchte das Bundesasylamt die polnischen Behörden um Mitteilung, ob das Asylverfahren der Familie römisch 40 bereits beendet worden sei und ob die Familie eine Aufenthaltsgenehmigung in Polen erhalten habe.

Mit E-Mail vom 18.08.2010 informierten die polnischen Behörden das Bundesasylamt über den Verlauf und den aktuellen Stand des Asylverfahrens der Familie XXXX in Polen. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Bescheid des Asylamtes vom 02.12.2004 hinsichtlich des Spruches über die Zuerkennung des geduldeten Aufenthaltes in Polen mit Urteil des XXXX vom 16.11.2005 aufgehoben wurde, während die Beschwerde hinsichtlich des Spruches über den Flüchtlingsstatus zurückgewiesen wurde. Die Verweigerung des Flüchtlingsstatus wurde mit 19.01.2006 rechtskräftig. Anschließend wurde der Fall erneut vom Asylamt gehört und am 06.04.2006 ein neuer Bescheid erlassen. Mit Urteil vom 18.07.2007 erklärte sodann das XXXX die teilweise Ungültigkeit des Bescheides des Asylamtes hinsichtlich des Spruches über die Verweigerung des Flüchtlingsstatus, welcher bereits Gegenstand des endgültigen Urteils vom 16.11.2005 war. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der Zuerkennung der Aufenthaltsduldung, wurde die Beschwerde zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde mit 29.09.2007 rechtskräftig. Mit E-Mail vom 18.08.2010 informierten die polnischen Behörden das Bundesasylamt über den Verlauf und den aktuellen Stand des Asylverfahrens der Familie römisch 40 in Polen. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Bescheid des Asylamtes vom 02.12.2004 hinsichtlich des Spruches über die Zuerkennung des geduldeten Aufenthaltes in Polen mit Urteil des römisch 40 vom 16.11.2005 aufgehoben wurde, während die Beschwerde hinsichtlich des Spruches über den Flüchtlingsstatus zurückgewiesen wurde. Die Verweigerung des Flüchtlingsstatus wurde mit 19.01.2006 rechtskräftig. Anschließend wurde der Fall erneut vom Asylamt gehört und am 06.04.2006 ein neuer Bescheid erlassen. Mit Urteil vom 18.07.2007 erklärte sodann das römisch 40 die teilweise Ungültigkeit des Bescheides des Asylamtes hinsichtlich des Spruches über die Verweigerung des Flüchtlingsstatus, welcher bereits Gegenstand des endgültigen Urteils vom 16.11.2005 war. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der Zuerkennung der Aufenthaltsduldung, wurde die Beschwerde zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde mit 29.09.2007 rechtskräftig.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde I. der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages zuständig ist, sowie II. die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005

aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 zulässig ist. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde römisch eins. der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages zuständig ist, sowie römisch zwei. die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 zulässig ist.

Dieser Bescheid legt in seiner Begründung insbesondere auch ausführlich dar, dass in Polen die Praxis der asylrechtlichen und subsidiären Schutzgewährung, die Grund- und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage unbedenklich sind und den Grundsätzen des Unionsrechts genügen. Es sei nicht Aufgabe der österreichischen Asylbehörde, hypothetische Überlegungen über den möglichen Ausgang eines von einem anderen Staat zu führenden Asylverfahrens anzustellen. Der Bescheid enthält auch eine ausführliche Darstellung des polnischen Asylverfahrens, aus der hervorgeht, dass das Asylverfahren in Polen mit der persönlichen Antragstellung beim Vorsitzenden der Ausländerbehörde oder bei einer Grenzbehörde beginne. Der Antragsteller werde in einer ihm verständlichen Sprache über das Verfahren informiert. Sodann würden Informationen über die Identität, das Herkunftsland, die Familie, die Reiseroute und die Fluchtgründe des Antragsstellers gesammelt, er werde fotografiert und ihm würden die Fingerabdrücke abgenommen. Die Ausländerbehörde sei die erste Instanz im polnischen Asylverfahren. Gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde könne bei der Flüchtlingsbehörde Berufung eingebracht werden. Dauere die Entscheidung im Asylverfahren erster Instanz länger als sechs Monate und sei diese Verzögerung nicht dem Asylwerber zuzuschreiben, dann könne dieser eine Arbeitserlaubnis beantragen. Zu den Versorgungsleistungen wird ausgeführt, dass jedem Asylwerber, der nicht in der Lage sei, für seinen Aufenthalt in Polen selbst aufzukommen, umfassende Versorgung gewährt werde. Dies gelte insbesondere für Flüchtlinge, die selbst nicht über die notwendigen finanziellen oder materiellen Mittel verfügen, um für sich selbst zu sorgen. Diese Unterstützung beinhalte Unterbringung, finanzielle Hilfe und medizinische Versorgung. Flüchtlinge in Aufnahmelagern würden mit Artikeln des täglichen Bedarfs, Taschengeld, Nahrung und Bildungsangeboten versorgt bzw. unterstützt. Ein Asylwerber könne Unterstützung für die Zeit der Bearbeitung des Asylantrages und für 14 Tage nach Erhalt der endgültigen Entscheidung beantragen. Diese Unterstützung beinhalte die Unterkunft in einem Zentrum oder finanzielle Unterstützung für die Unterkunft sowie medizinische Versorgung. Zu der medizinischen Versorgung werde ausgeführt, dass Asylwerber das Recht auf medizinische Betreuung nach denselben Regeln hätten wie polnische Staatsbürger.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Ehemannes, die für die ganze Familie gleichermaßen gelte. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die vorgenommene Entscheidung ungesetzlich und voreingenommen sei. Diese sei ohne Rücksicht auf die schriftlichen Beweise ergangen. Die im Verlauf der Einvernahme vorgehaltene Korrespondenz mit den polnischen Behörden beweise die absichtliche Nichtbefolgung der geltenden Gesetze der Republik Polen. Polen sei das erste Land in der EU, wo ihnen die Fingerabdrücke abgenommen worden seien, jedoch müsse man die tatsächlichen Umstände berücksichtigen und dürfe nicht die Tatsache der Erlassung einer unbegründeten Entscheidung der polnischen Behörden über die Ausweisung der Familie ignorieren. Außerdem hätten die Mitarbeiter des Bundesasylamtes den Beschwerdeführern in den Einvernahmen am 01.07.2007 und 07.07.2010 nicht ihre Rechte und Pflichten erklärt. Auch die Fristen und die Beschwerde seien nicht erklärt worden. Im Lauf der Einvernahme sei auf sie durch die Beamten psychologischer Druck ausgeübt worden. Diese hätten die Akten nicht sorgfältig und umfassend studiert sowie den Tatsachen nicht die entsprechende rechtliche Beurteilung gegeben, sondern erklärt, dass die Entscheidung unabhängig von den vorgelegten schriftlichen Beweisen negativ ausfallen werde. Schließlich beantragen die Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen sowie die Beigabe eines Verfahrenshelfers.

Mit Schriftsatz vom 13.09.2010 langte beim Asylgerichtshof eine Beschwerdeergänzung ein, die für die ganze Familie gleichermaßen gelte. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Entscheidung aus näher ausgeführten Gründen der Aufhebung unterliege: Das Bundesasylamt habe bei seiner Entscheidung die schriftlichen Beweise nicht berücksichtigt. Der Einvernehmende sei nicht entsprechend auf die Interviews vorbereitet gewesen. Obwohl in den Informationsbroschüren und Anleitungsblättern festgehalten sei, dass die Mitarbeiter, welche Interviews durchführen, die Situation im Herkunftsland der Flüchtlinge kennen, sei im Lauf der Einvernahme festgestellt worden, dass der

Rechtsberater die Grundlagen der Verfassung Polens nicht besitze. In der Entscheidung des Bundesasylamtes seien die internationalen Konventionen über Menschenrechte und die Formulierungen der Dublin-Verordnung fasch wiedergegeben worden. Die Schlussfolgerungen des Bundesasylamtes hätten nichts mit den im Verfahren vorgelegten Dokumenten zu tun. Im Lauf der durchgeführten Interviews vor dem Bundesasylamt habe der Rechtsberater in drohender Form erklärt, dass die Entscheidung negativ sein werde und die Familie nach Polen ausgewiesen werde. Dies sei ein Verstoß gegen die menschliche Moral und Ethik gewesen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin habe dem Juristen sodann erklärt, er solle sich korrekt benehmen und seine Arbeit im Rahmen der österreichischen und internationalen Gesetze ausführen. Die Entscheidung sei dann ein Akt der Abrechnung für diese Kritik gewesen. Weiters wurden die Gründe wiederholt, die gegen Polen sprächen. Daraus ist zusammenfassend zu entnehmen, dass sich die Familie in Polen durch das Verschulden der polnischen Behörden in einem rechtlichen Vakuum befunden habe. Die Familie habe keine Mittel zur Existenz gehabt und sei nicht berechtigt gewesen, zu arbeiten und ärztliche Betreuung zu erhalten. Die Familie habe weder in Russland noch in Polen eine Wohnung oder Verwandte, die ihnen Obdach geben könnten. Der Familie sei in Polen ungeachtet der chronischen Erkrankung der Frau und der Kinder die medizinische Untersuchung und Behandlung verwehrt geblieben. Aus den Akten ergebe sich, dass die Dublin-Verordnung auf die Familie nicht anwendbar sei. Die Familie habe zwei positive Urteile des polnischen Gerichts, die ihnen das legitime Recht auf Aufenthalt in Polen geben würden. Aus den Akten und aus der Korrespondenz mit den polnischen Behörden sei ersichtlich, dass der Prozess betreffend die Ausführung der Urteile erledigt sei. Jedoch sei es eine Tatsache, dass die Gerichtsentscheidung nicht erfüllt werde. Die Familie könne die Mitteilung Polens nicht anerkennen, mit der die polnische Behörde erklärt habe, die Familie zu übernehmen. Die Ausweisung der Familie nach Polen aus formalen Gründen solle nicht stattfinden, weil sie gegen die Genfer Flüchtlingskonvention, das New Yorker Protokoll, die Europäische Flüchtlingskonvention und die Dublin-Verordnung verstoßen würde. Die Beschwerdeführer legten erneut das Urteil des XXXX vom 16.11.2005 samt deutscher Übersetzung sowie ein Schreiben vom 07.07.2007 an Frau XXXX, Asylkoordination Österreich, und eine Schulbestätigung des Sohnes XXXX vom 09.07.2010 über das Schuljahr 2009/2010 vor. Mit Schriftsatz vom 13.09.2010 langte beim Asylgerichtshof eine Beschwerdeergänzung ein, die für die ganze Familie gleichermaßen gelte. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Entscheidung aus näher ausgeführten Gründen der Aufhebung unterliege: Das Bundesasylamt habe bei seiner Entscheidung die schriftlichen Beweise nicht berücksichtigt. Der Einvernehmende sei nicht entsprechend auf die Interviews vorbereitet gewesen. Obwohl in den Informationsbroschüren und Anleitungsblättern festgehalten sei, dass die Mitarbeiter, welche Interviews durchführen, die Situation im Herkunftsland der Flüchtlinge kennen, sei im Lauf der Einvernahme festgestellt worden, dass der Rechtsberater die Grundlagen der Verfassung Polens nicht besitze. In der Entscheidung des Bundesasylamtes seien die internationalen Konventionen über Menschenrechte und die Formulierungen der Dublin-Verordnung fasch wiedergegeben worden. Die Schlussfolgerungen des Bundesasylamtes hätten nichts mit den im Verfahren vorgelegten Dokumenten zu tun. Im Lauf der durchgeführten Interviews vor dem Bundesasylamt habe der Rechtsberater in drohender Form erklärt, dass die Entscheidung negativ sein werde und die Familie nach Polen ausgewiesen werde. Dies sei ein Verstoß gegen die menschliche Moral und Ethik gewesen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin habe dem Juristen sodann erklärt, er solle sich korrekt benehmen und seine Arbeit im Rahmen der österreichischen und internationalen Gesetze ausführen. Die Entscheidung sei dann ein Akt der Abrechnung für diese Kritik gewesen. Weiters wurden die Gründe wiederholt, die gegen Polen sprächen. Daraus ist zusammenfassend zu entnehmen, dass sich die Familie in Polen durch das Verschulden der polnischen Behörden in einem rechtlichen Vakuum befunden habe. Die Familie habe keine Mittel zur Existenz gehabt und sei nicht berechtigt gewesen, zu arbeiten und ärztliche Betreuung zu erhalten. Die Familie habe weder in Russland noch in Polen eine Wohnung oder Verwandte, die ihnen Obdach geben könnten. Der Familie sei in Polen ungeachtet der chronischen Erkrankung der Frau und der Kinder die medizinische Untersuchung und Behandlung verwehrt geblieben. Aus den Akten ergebe sich, dass die Dublin-Verordnung auf die Familie nicht anwendbar sei. Die Familie habe zwei positive Urteile des polnischen Gerichts, die ihnen das legitime Recht auf Aufenthalt in Polen geben würden. Aus den Akten und aus der Korrespondenz mit den polnischen Behörden sei ersichtlich, dass der Prozess betreffend die Ausführung der Urteile erledigt sei. Jedoch sei es eine Tatsache, dass die Gerichtsentscheidung nicht erfüllt werde. Die Familie könne die Mitteilung Polens nicht anerkennen, mit der die polnische Behörde erklärt habe, die Familie zu übernehmen. Die Ausweisung der Familie nach Polen aus formalen Gründen solle nicht stattfinden, weil sie gegen die Genfer Flüchtlingskonvention, das New Yorker Protokoll, die Europäische Flüchtlingskonvention und die Dublin-Verordnung

verstoßen würde. Die Beschwerdeführer legten erneut das Urteil des römisch 40 vom 16.11.2005 samt deutscher Übersetzung sowie ein Schreiben vom 07.07.2007 an Frau römisch 40, Asylkoordination Österreich, und eine Schulbestätigung des Sohnes römisch 40 vom 09.07.2010 über das Schuljahr 2009 aus 2010, vor.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der Beschwerde wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation und gehört der ukrainischen Volksgruppe an. Sie stellte am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag, welcher hinsichtlich des Flüchtlingsstatus mit 19.01.2006 und hinsichtlich der Aufenthaltsduldung mit 29.09.2007 rechtskräftig abgewiesen wurde. In der Folge reiste die Beschwerdeführerin illegal in das österreichische Bundesgebiet weiter und brachte am 19.04.2010 den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz ein. Es wird weiters festgestellt, dass das Bundesasylamt am 25.05.2010 ein auf Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen richtete und Polen mit Schreiben vom 08.06.2010, eingelangt am selben Tag, der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung ausdrücklich zustimmte. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Russischen Föderation und gehört der ukrainischen Volksgruppe an. Sie stellte am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag, welcher hinsichtlich des Flüchtlingsstatus mit 19.01.2006 und hinsichtlich der Aufenthaltsduldung mit 29.09.2007 rechtskräftig abgewiesen wurde. In der Folge reiste die Beschwerdeführerin illegal in das österreichische Bundesgebiet weiter und brachte am 19.04.2010 den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz ein. Es wird weiters festgestellt, dass das Bundesasylamt am 25.05.2010 ein auf Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen richtete und Polen mit Schreiben vom 08.06.2010, eingelangt am selben Tag, der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung ausdrücklich zustimmte.

Besondere, in der Person der Beschwerdeführerin gelegene Gründe, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in Polen sprechen, sind nicht glaubhaft.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 135/2009 ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, ist ein nicht gemäß Paragraph 4, erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

Nach § 5 Abs. 3 AsylG 2005 ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. Nach Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Nach § 10 Abs. 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Nach Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist dann, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 ist dann, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Nach § 10 Abs. 4 AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Nach Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß § 10 Abs. 6 AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht. Gemäß Paragraph 10, Absatz 6, AsylG 2005 bleiben Ausweisungen nach Absatz eins, binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht.

Laut Art. 3 Abs. 2 erster Satz Dublin-Verordnung kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Laut Artikel 3, Absatz 2, erster Satz Dublin-Verordnung kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

In den Art. 5 ff Dublin-Verordnung werden die Kriterien aufgezählt, nach denen der zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird. In den Artikel 5 f, f, Dublin-Verordnung werden die Kriterien aufgezählt, nach denen der zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung ist der Mitgliedstaat, der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten, einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe des Art. 20 wieder aufzunehmen. Gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung ist der Mitgliedstaat, der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten, einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe des Artikel 20, wieder aufzunehmen.

Die Beurteilung der Rechtsfrage ergab, dass die Beschwerde zu beiden Spruchpunkten abzuweisen ist:

Zur Frage der Unzuständigkeit Österreichs ist dem Bundesasylamt beizupflichten, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt die Zuständigkeit Polens ergibt, und zwar gemäß Art. 16 Dublin-Verordnung. Zur Frage der Unzuständigkeit Österreichs ist dem Bundesasylamt beizupflichten, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt die Zuständigkeit Polens ergibt, und zwar gemäß Artikel 16, Dublin-Verordnung.

Soweit die Beschwerdeführer teilweise auch vorbringen, sie hätten in Polen keinen Asylantrag gestellt, sondern lediglich um Flüchtlingsschutz angesucht, ist auszuführen, dass insbesondere aus den von ihnen selbst vorgelegten Urteilen des XXXX eindeutig hervorgeht, dass sich diese auf einen von den Beschwerdeführern gestellten Asylantrag beziehen. Weiters teilten die polnischen Behörden als Antwort auf das Informationsersuchen vom 20.04.2010 ebenfalls mit, dass die Beschwerdeführer am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag stellten. Sodann stimmte Polen mit Schreiben vom 08.06.2010 dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung ausdrücklich zu. Die Beschwerdeführerin sagte zudem in ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt aus, dass ihr Asylverfahren in Polen bereits abgeschlossen sei. Der Sohn XXXX bestritt im Laufe seines gesamten Verfahrens nicht einmal, dass die Familie in Polen einen Asylantrag stellte. Damit erweist sich das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführer, die Familie hätte in Polen keinen Asylantrag gestellt, als haltlos. Soweit die Beschwerdeführer teilweise auch vorbringen, sie hätten in Polen keinen Asylantrag gestellt, sondern lediglich um Flüchtlingsschutz angesucht, ist auszuführen, dass insbesondere aus den von ihnen selbst vorgelegten Urteilen des römisch 40 eindeutig hervorgeht, dass sich diese auf einen von den Beschwerdeführern gestellten Asylantrag beziehen. Weiters teilten die polnischen Behörden als Antwort auf das Informationsersuchen vom 20.04.2010 ebenfalls mit, dass die Beschwerdeführer am 29.12.2003 in Polen einen Asylantrag stellten. Sodann stimmte Polen mit Schreiben vom 08.06.2010 dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung ausdrücklich zu. Die Beschwerdeführerin sagte zudem in ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt aus, dass ihr Asylverfahren in Polen bereits abgeschlossen sei. Der Sohn römisch 40 bestritt im Laufe seines gesamten Verfahrens nicht einmal, dass die Familie in Polen einen Asylantrag stellte. Damit erweist sich das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführer, die Familie hätte in Polen keinen Asylantrag gestellt, als haltlos.

Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die Durchführung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, dass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des genannten Mitgliedstaates aus diesem Grund wegen Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundsätze ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte. Das Konsultationsverfahren erfolgte mangelfrei.

Zu einer Verpflichtung Österreichs, von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung Gebrauch zu machen, wird bemerkt: Zu einer Verpflichtung Österreichs, von seinem Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung Gebrauch zu machen, wird bemerkt:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Fremdenrechtspaket 2005 führen zu § 5 Abs. 3 AsylG 2005 Folgendes aus (952 BlgNR, XXII. GP): Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Fremdenrechtspaket 2005 führen zu Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 Folgendes aus (952 BlgNR, römisch 22. GP):

"Es ist davon auszugehen, dass diese Staaten Asylwerbern ein faires, den rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften entsprechendes Asylverfahren einräumen. Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel zur Dublin-Verordnung ist ausdrücklich festgehalten, dass sich die Mitgliedstaaten als "sichere Staaten" - insbesondere die Grundsätze des Non-Refoulements beachtend - für Drittstaatsangehörige ansehen. Daher normiert Abs. 3 eine Beweisregel, nach der der Asylwerber besondere Gründe vorbringen muss, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes sprechen. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete

Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa VfGH 19.2.2004, 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Im Erkenntnis des VfGH vom 31.3.2005, 2002/20/0582, führt dieser - noch zum AsylG 1997 - aus, dass es für die Frage der Zulässigkeit einer Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat aufgrund des Dublin-Übereinkommens nicht darauf ankommt, dass dieser Mitgliedstaat dem Asylwerber alle Verfahrensrechte nach Art. 13 EMRK einräumt. Verlangt sei statt einer detaillierten Bewertung der diesbezüglichen Rechtslage des anderen Mitgliedstaats lediglich eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch Österreich durch die Überstellung. Dabei ist auf die "real risk" - Judikatur des EGMR abzustellen. Die Gefahrenprognose hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen zu beziehen. Dies wird durch die neue Beweisregel des Abs. 3 für Verfahren nach § 5 hervorgehoben, wobei der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Behörde entweder notorisch von solchen Umständen - die nur nach einer entscheidenden Änderung zum jetzigen Zustand im jeweiligen Staat vorliegen können - weiß oder diese vom Asylwerber glaubhaft gemacht werden müssen." "Es ist davon auszugehen, dass diese Staaten Asylwerbern ein faires, den rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften entsprechendes Asylverfahren einräumen. Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel zur Dublin-Verordnung ist ausdrücklich festgehalten, dass sich die Mitgliedstaaten als "sichere Staaten" - insbesondere die Grundsätze des Non-Refoulements beachtend - für Drittstaatsangehörige ansehen. Daher normiert Absatz 3, eine Beweisregel, nach der der Asylwerber besondere Gründe vorbringen muss, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes sprechen. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche etwa VfGH 19.2.2004, 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Im Erkenntnis des VfGH vom 31.3.2005, 2002/20/0582, führt dieser - noch zum AsylG 1997 - aus, dass es für die Frage der Zulässigkeit einer Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat aufgrund des Dublin-Übereinkommens nicht darauf ankommt, dass dieser Mitgliedstaat dem Asylwerber alle Verfahrensrechte nach Artikel 13, EMRK einräumt. Verlangt sei statt einer detaillierten Bewertung der diesbezüglichen Rechtslage des anderen Mitgliedstaats lediglich eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK durch Österreich durch die Überstellung. Dabei ist auf die "real risk" - Judikatur des EGMR abzustellen. Die Gefahrenprognose hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen zu beziehen. Dies wird durch die neue Beweisregel des Absatz 3, für Verfahren nach Paragraph 5, hervorgehoben, wobei der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Behörde entweder notorisch von solchen Umständen - die nur nach einer entscheidenden Änderung zum jetzigen Zustand im jeweiligen Staat vorliegen können - weiß oder diese vom Asylwerber glaubhaft gemacht werden müssen."

Nach der - zur Vorläuferbestimmung im Asylgesetz 1997 ergangenen - Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 15.10.2004, G 237/03; 17.6.2005, B 336/05) sehe die Dublin-Verordnung vor, dass jeder Mitgliedstaat - auch wenn ein anderer Mitgliedstaat nach den Kriterien der Verordnung zuständig wäre - einen von einem Drittstaatsangehörigen eingebrachten Asylantrag selbst prüfen könne (Art. 3 Abs. 2). Er werde damit zum zuständigen Mitgliedstaat (sog. Selbsteintrittsrecht). Ein solches Selbsteintrittsrecht sei schon im - noch heute für das Verhältnis zu Dänemark geltenden - Dubliner Übereinkommen vorgesehen gewesen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe zum Dubliner Übereinkommen ausgesprochen, dass derartige Vereinbarungen die Mitgliedstaaten nicht von ihren Verpflichtungen aus der Konvention entbinden (7.3.2000, 3844/98, T. I./Vereinigtes Königreich; 12.1.1998, 32829/96, Iruretagoyena/Frankreich; 5.2.2002, 51564/99, Conka/Belgien). Im Erkenntnis VfSlg. 16.122/2001 hatte der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der Anfechtung des § 5 AsylG in der Stammfassung im Hinblick auf das Dubliner Übereinkommen ausgeführt, dass das dort "in Art. 3 Abs. 4 festgelegte Eintrittsrecht Österreichs als Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens zwingend zu berücksichtigen" sei. Dieses Eintrittsrecht schaffe "nicht etwa ein durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ausschaltbares Recht österreichischer Staatsorgane, die betreffende Asylsache an sich zu ziehen, sondern verpflichtet die zuständige Asylbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Sachentscheidung in der Asylsache und damit mittelbar dazu, keine Zuständigkeitsbestimmung i. S. d. § 5 vorzunehmen und von der Annahme einer negativen Prozessvoraussetzung in der Asylsache abzusehen." Eine "strikte, zu einer Grundrechtswidrigkeit führende Auslegung (und somit Handhabung) des § 5 Abs. 1 [sei] durch die Heranziehung des Art. 3 Abs. 4 des Dubliner Übereinkommens von der Asylbehörde zu vermeiden". Der Verfassungsgerichtshof ging im Hinblick auf die inhaltlich gleiche Regelung in der Dublin-Verordnung davon aus, dass diese zum Dubliner Übereinkommen angestellten Überlegungen auch für das Selbsteintrittsrecht des Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung zutreffen. Nach der - zur Vorläuferbestimmung im Asylgesetz 1997 ergangenen - Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 15.10.2004, G 237/03; 17.6.2005, B 336/05) sehe die Dublin-Verordnung vor, dass jeder Mitgliedstaat - auch wenn ein anderer Mitgliedstaat nach den Kriterien der Verordnung zuständig wäre - einen

von einem Drittstaatsangehörigen eingebrachten Asylantrag selbst prüfen könne (Artikel 3, Absatz 2.). Er werde damit zum zuständigen Mitgliedstaat (sog. Selbsteintrittsrecht). Ein solches Selbsteintrittsrecht sei schon im - noch heute für das Verhältnis zu Dänemark geltenden - Dubliner Übereinkommen vorgesehen gewesen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe zum Dubliner Übereinkommen ausgesprochen, dass derartige Vereinbarungen die Mitgliedstaaten nicht von ihren Verpflichtungen aus der Konvention entbinden (7.3.2000, 3844/98, T. römisch eins./Vereinigtes Königreich; 12.1.1998, 32829/96, Iruetagoiena/Frankreich; 5.2.2002, 51564/99, Conka/Belgien). Im Erkenntnis VfSlg. 16.122 aus 2001, hatte der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der Anfechtung des Paragraph 5, AsylG in der Stammfassung im Hinblick auf das Dubliner Übereinkommen ausgeführt, dass das dort "in Artikel 3, Absatz 4, festgelegte Eintrittsrecht Österreichs als Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens zwingend zu berücksichtigen" sei. Dieses Eintrittsrecht schaffe "nicht etwa ein durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ausschaltbares Recht österreichischer Staatsorgane, die betreffende Asylsache an sich zu ziehen, sondern verpflichtet die zuständige Asylbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Sachentscheidung in der Asylsache und damit mittelbar dazu, keine Zuständigkeitsbestimmung i. S. d. Paragraph 5, vorzunehmen und von der Annahme einer negativen Prozessvoraussetzung in der Asylsache abzusehen." Eine "strikte, zu einer Grundrechtswidrigkeit führende Auslegung (und somit Handhabung) des Paragraph 5, Absatz eins, [sei] durch die Heranziehung des Artikel 3, Absatz 4, des Dubliner Übereinkommens von der Asylbehörde zu vermeiden". Der Verfassungsgerichtshof ging im Hinblick auf die inhaltlich gleiche Regelung in der Dublin-Verordnung davon aus, dass diese zum Dubliner Übereinkommen angestellten Überlegungen auch für das Selbsteintrittsrecht des Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung zutreffen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 23.01.2007, 2006/01/0949; 26.7.2005, 2005/20/0224) zeigten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, dass sich die zur verfassungskonformen Auslegung des § 5 AsylG ergangene Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes auch auf die neue Rechtslage übertragen lasse. So habe der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.06.2005, B 336/05, bereits festgehalten, dass eine Nachprüfung durch die österreichischen Behörden, ob ein der Dublin-Verordnung unterliegender Mitgliedstaat für Asylwerber aus Drittstaaten generell sicher sei, nicht zu erfolgen habe, weil die entsprechende Vergewisserung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften ohnedies erfolgt sei. Insofern sei auch der Verfassungsgerichtshof an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gebunden. Indem die Dublin-Verordnung den Asylbehörden der Mitgliedstaaten aber ein Eintrittsrecht einräume, sei eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat im Einzelfall auch gemeinschaftsrechtlich zulässig. Sollte die innerstaatliche Überprüfung der Auswirkungen ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers etwa durch eine Kettenabschiebung bedroht sind, so sei aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen das Eintrittsrecht zwingend auszuüben. Die grundrechtskonforme Interpretation des Asylgesetzes mache eine Bedachtnahme auf die - in Österreich in Verfassungsrang stehenden - Bestimmungen der EMRK notwendig. Die Asylbehörden müssten bei Entscheidungen nach § 5 AsylG auch Art. 3 EMRK berücksichtigen, aus dieser Bestimmung ergebe sich - unbeschadet internationaler Vereinbarungen oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen - das Erfordernis, auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung bei Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat Rücksicht zu nehmen. Maßgeblich für die Wahrnehmung des Eintrittsrechtes sei, ob eine Gefahrenprognose zu treffen ist, der zufolge ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, der auf Grund der Dublin-Verordnung in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesene Asylwerber werde trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes im Zielstaat, der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt sein. Diese Grundsätze hätten auch für die Auslegung des § 5 AsylG 2005 weiterhin Beachtung zu finden (VwGH 25.04.2006, 2006/19/0673; 31.03.2005, 2002/20/0582). Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, mit § 5 Abs. 3 AsylG 2005 eine "Beweisregel" zu schaffen, die es - im Hinblick auf die vom Rat der Europäischen Union vorgenommene normative Vergewisserung - grundsätzlich nicht notwendig mache, die Sicherheit des Asylwerbers vor "Verfolgung" in dem nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat (insbesondere gemeint im Sinne der Achtung der Grundsätze des Non-Refoulements durch diesen Staat) von Amts wegen in Zweifel zu ziehen. Die damit aufgestellte Sicherheitsvermutung sei jedoch widerlegt, wenn besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen seien, glaubhaft gemacht würden oder bei der Behörde offenkundig seien, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in diesem Mitgliedstaat sprächen. Die Wendung "in der Person des Asylwerbers gelegene besondere Gründe" gleiche schon ihrem Wortlaut nach dem § 4 Abs. 2 AsylG. Zu dieser Bestimmung habe der Verfassungsgerichtshof in dem

Erkenntnis vom 15.10.2004, G 237/03, ausgeführt, die Regelung dürfe nicht eng ausgelegt werden und erfasse alle Umstände, die sich auf die besondere Situation des einzelnen Asylwerbers auswirken, daher auch solche, die durch die Änderung der Rechtslage oder der Behördenpraxis bewirkt werden. Der Verwaltungsgerichtshof gehe - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Materialien zum AsylG 2005 - davon aus, dass diese Auslegung auch für § 5 Abs. 3 AsylG 2005 maßgeblich sei. Was die Frage der "Beweislast" anbelange, so sei vorweg klarzustellen, dass bei Vorliegen "offenkundiger" Gründe (vgl. § 45 Abs. 1 AVG; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup>, 1998, E 27 zu § 45 AVG) eine Mitwirkung des Asylwerbers zur Widerlegung der in § 5 Abs. 3 AsylG 2005 implizit aufgestellten Vermutung nicht erforderlich sei. Davon abgesehen liege es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu werde es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstatte, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art. 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeuge, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist. Es verstehe sich von selbst, dass bei der Beurteilung, ob die geforderte "Glaubhaftmachung" gelungen ist, der besonderen Situation von Asylwerbern, die häufig keine Möglichkeit der Beischaffung von entsprechenden Beweisen hätten, Rechnung getragen werden müsse. Habe der Asylwerber die oben angesprochenen besonderen Gründe glaubhaft gemacht, sei die dem § 5 Abs. 3 AsylG 2005 immanente Vermutung der im zuständigen Mitgliedstaat gegebenen Sicherheit vor Verfolgung widerlegt. In diesem Fall seien die Asylbehörden gehalten, allenfalls erforderliche weitere Erhebungen (auch) von Amts wegen durchzuführen, um die (nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes erforderliche) Prognose, der Asylwerber werde bei Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat der realen Gefahr ("real risk") einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein, erstellen zu können. Diese Ermittlungspflicht ergebe sich aus § 18 AsylG 2005, die insoweit von § 5 Abs. 3 AsylG 2005 unberührt bleibe. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 23.01.2007, 2006/01/0949; 26.7.2005, 2005/20/0224) zeigten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, dass sich die zur verfassungskonformen Auslegung des Paragraph 5, AsylG ergangene Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes auch auf die neue Rechtslage übertragen lasse. So habe der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.06.2005, B 336/05, bereits festgehalten, dass eine Nachprüfung durch die österreichischen Behörden, ob ein der Dublin-Verordnung unterliegender Mitgliedstaat für Asylwerber aus Drittstaaten generell sicher sei, nicht zu erfolgen habe, weil die entsprechende Vergewisserung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften ohnedies erfolgt sei. Insofern sei auch der Verfassungsgerichtshof an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gebunden. Indem die Dublin-Verordnung den Asylbehörden der Mitgliedstaaten aber ein Eintrittsrecht einräume, sei eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat im Einzelfall auch gemeinschaftsrechtlich zulässig. Sollte die innerstaatliche Überprüfung der Auswirkungen ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers etwa durch eine Kettenabschiebung bedroht sind, so sei aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen das Eintrittsrecht zwingend auszuüben. Die grundrechtskonforme Interpretation des Asylgesetzes mache eine Bedachtnahme auf die - in Österreich in Verfassungsrang stehenden - Bestimmungen der EMRK notwendig. Die Asylbehörden müssten bei Entscheidungen nach Paragraph 5, AsylG auch Artikel 3, EMRK berücksichtigen, aus dieser Bestimmung ergebe sich - unbeschadet internationaler Vereinbarungen oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen - das Erfordernis, auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung bei Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat Rücksicht zu nehmen. Maßgeblich für die Wahrnehmung des Eintrittsrechtes sei, ob eine Gefahrenprognose zu treffen ist, der zufolge ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, der auf Grund der Dublin-Verordnung in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesene Asylwerber werde trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes im Zielstaat, der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt sein. Diese Grundsätze hätten auch für die Auslegung des Paragraph 5, AsylG 2005 weiterhin Beachtung zu finden (VwGH 25.04.2006, 2006/19/0673; 31.03.2005, 2002/20/0582). Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, mit Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 eine "Beweisregel" zu schaffen, die es - im Hinblick auf die vom Rat der Europäischen Union vorgenommene normative Vergewisserung - grundsätzlich nicht notwendig mache, die Sicherheit des Asylwerbers vor "Verfolgung" in dem nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat (insbesondere gemeint im Sinne der Achtung der Grundsätze des Non-Refoulements durch diesen Staat) von Amts wegen in Zweifel zu ziehen. Die damit

aufgestellte Sicherheitsvermutung sei jedoch widerlegt, wenn besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen seien, glaubhaft gemacht würden oder bei der Behörde offenkundig seien, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in diesem Mitgliedstaat sprächen. Die Wendung "in der Person des Asylwerbers gelegene besondere Gründe" gleiche schon ihrem Wortlaut nach dem Paragraph 4, Absatz 2, AsylG. Zu dieser Bestimmung habe der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 15.10.2004, G 237/03, ausgeführt, die Regelung dürfe nicht eng ausgelegt werden und erfasse alle Umstände, die sich auf die besondere Situation des einzelnen Asylwerbers auswirken, daher auch solche, die durch die Änderung der Rechtslage oder der Behördenpraxis bewirkt werden. Der Verwaltungsgerichtshof gehe - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Materialien zum AsylG 2005 - davon aus, dass diese Auslegung auch für Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 maßgeblich sei. Was die Frage der "Beweislast" anbelange, so sei vorweg klarzustellen, dass bei Vorliegen "offenkundiger" Gründe vergleiche Paragraph 45, Absatz eins, AVG; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup>, 1998, E 27 zu Paragraph 45, AVG) eine Mitwirkung des Asylwerbers zur Widerlegung der in Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 implizit aufgestellten Vermutung nicht erforderlich sei. Davon abgesehen liege es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu werde es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstatte, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Artikel 3, EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeuge, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist. Es verstehe sich von selbst, dass bei der Beurteilung, ob die geforderte "Glaubhaftmachung" gelungen ist, der besonderen Situation von Asylwerbern, die häufig keine Möglichkeit der Beischaffung von entsprechenden Beweisen hätten, Rechnung getragen werden müsse. Habe der Asylwerber die oben angesprochenen besonderen Gründe glaubhaft gemacht, sei die dem Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 immanente Vermutung der im zuständigen Mitgliedstaat gegebenen Sicherheit vor Verfolgung widerlegt. In diesem Fall seien die Asylbehörden gehalten, allenfalls erforderliche weitere Erhebungen (auch) von Amts wegen durchzuführen, um die (nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes erforderliche) Prognose, der Asylwerber werde bei Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat der realen Gefahr ("real risk") einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein, erstellen zu können. Diese Ermittlungspflicht ergebe sich aus Paragraph 18, AsylG 2005, die insoweit von Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 unberührt bleibe.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gemäß Artikel 3, EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin behauptete zunächst, in Polen sei die Sicherheitslage unzureichend, weil ihm in Polen drei Zähne ausgeschlagen worden seien und die Polizei nichts gemacht habe und weil seine Frau einen Autounfall gehabt habe und die Täter noch nicht zur Verantwortung gezogen worden seien. Der Sohn behauptete in seinem Verfahren, Polen sei nicht imstande, der Familie den notwendigen Schutz zu geben, weil sie in Polen diskriminiert sowie von Tschetschenen bedroht worden seien. Dazu wird bemerkt, dass der Sohn auch angab, die Polizei habe gegen die Verbrecher ermittelt, es sei eine Strafuntersuchung eingeleitet worden, welche jedoch keine Verurteilung der Täter gebracht habe. Der Vollständigkeit halber ist auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführer allfälligen künftigen Angriffen in Polen keineswegs wehrlos ausgesetzt wären, sondern jedenfalls die Möglichkeit hätten, gegen sie gerichtete kriminelle Handlungen bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und den staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sodass in dieser Hinsicht kein reales Risiko einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Art. 3 EMRK im Fall einer Überstellung nach Polen zu befürchten ist. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Polen etwa nicht in der Lage oder nicht willens wäre, russischen Staatsbürgern entsprechenden Schutz zu bieten. Der Ehemann der Beschwerdeführerin behauptete zunächst, in Polen sei die Sicherheitslage unzureichend, weil ihm in Polen drei Zähne ausgeschlagen worden seien und die Polizei nichts gemacht habe und weil seine Frau einen Autounfall gehabt habe und die Täter noch nicht zur Verantwortung gezogen worden seien. Der Sohn behauptete in seinem Verfahren, Polen sei nicht imstande, der Familie den notwendigen Schutz zu geben, weil sie in Polen diskriminiert sowie von Tschetschenen bedroht worden seien. Dazu wird bemerkt, dass der Sohn auch angab, die Polizei habe gegen die Verbrecher ermittelt, es sei eine Strafuntersuchung eingeleitet worden, welche jedoch keine Verurteilung der Täter gebracht habe. Der Vollständigkeit halber ist auch festzuhalten, dass die Beschwerdeführer allfälligen künftigen Angriffen in Polen keineswegs wehrlos ausgesetzt wären, sondern jedenfalls die Möglichkeit hätten, gegen sie

gerichtete kriminelle Handlungen bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und den staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sodass in dieser Hinsicht kein reales Risiko einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Artikel 3, EMRK im Fall einer Überstellung nach Polen zu befürchten ist. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Polen etwa nicht in der Lage oder nicht willens wäre, russischen Staatsbürgern entsprechenden Schutz zu bieten.

Hinsichtlich der Beschwerdeausführungen, dass der Familie in Polen nach der negativen Entscheidung die Unterstützung des Staates verwehrt worden sei, die Kinder nicht in die Schule hätten gehen dürfen sowie die Erwachsenen nicht mehr offiziell hätten arbeiten dürfen und sie somit insgesamt keinerlei Rechte mehr in Polen gehabt hätten, ist auszuführen, dass im Widerspruch dazu der Sohn XXXX vor dem Bundesasylamt angab, er habe von 2004 bis 2009 die Grundschule in Polen besucht. Auch im Datenblatt des Sohnes XXXX wurde vermerkt, dass dieser von 2004 bis 2010 die Grundschule in Polen besucht habe. Dies steht jedenfalls mit der Behauptung im Widerspruch, wonach den Kindern in Polen schlechthin das Recht auf Bildung verweigert worden wäre. Weiters ist anzumerken, dass dem Asylgerichtshof keine Hinweise dafür vorliegen, wonach etwa Polen gegen seine Verpflichtungen aus der Dublin-Verordnung oder der GFK verstoßen würde. Es bestehen keinerlei Hinweise dafür, dass Polen Asylwerbern den entsprechenden Schutz versagen würde, sofern ihnen im Heimatstaat asylrelevante Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen würde. Den Länderfeststellungen ist weiters zu entnehmen, dass Asylwerber, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Polen zurückkehren, den vollen Zugang zum normalen Asylverfahren haben. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Familie bei Vorliegen der Voraussetzungen in Polen ein neuerlicher Zugang zum Asylverfahren verwehrt wäre. Ein konkretes und substantiiertes Vorbringen, wonach etwa die Republik Polen im Hinblick auf russische Asylwerber unhaltbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, wurde nicht erstattet. Auch dem Asylgerichtshof liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass etwa der polnische Staat die Menschenrechte von russischen Staatsangehörigen missachten würde oder diesen schlechthin den Schutz versagen würde. Hinsichtlich der Beschwerdeausführungen, dass der Familie in Polen nach der negativen Entscheidung die Unterstützung des Staates verwehrt worden sei, die Kinder nicht in die Schule hätten gehen dürfen sowie die Erwachsenen nicht mehr offiziell hätten arbeiten dürfen und sie somit insgesamt keinerlei Rechte mehr in Polen gehabt hätten, ist auszuführen, dass im Widerspruch dazu der Sohn römisch 40 vor dem Bundesasylamt angab, er habe von 2004 bis 2009 die Grundschule in Polen besucht. Auch im Datenblatt des Sohnes römisch 40 wurde vermerkt, dass dieser von 2004 bis 2010 die Grundschule in Polen besucht habe. Dies steht jedenfalls mit der Behauptung im Widerspruch, wonach den Kindern in Polen schlechthin das Recht auf Bildung verweigert worden wäre. Weiters ist anzumerken, dass dem Asylgerichtshof keine Hinweise dafür vorliegen, wonach etwa Polen gegen seine Verpflichtungen aus der Dublin-Verordnung oder der GFK verstoßen würde. Es bestehen keinerlei Hinweise dafür, dass Polen Asylwerbern den entsprechenden Schutz versagen würde, sofern ihnen im Heimatstaat asylrelevante Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen würde. Den Länderfeststellungen ist weiters zu entnehmen, dass Asylwerber, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Polen zurückkehren, den vollen Zugang zum normalen Asylverfahren haben. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Familie bei Vorliegen der Voraussetzungen in Polen ein neuerlicher Zugang zum Asylverfahren verwehrt wäre. Ein konkretes und substantiiertes Vorbringen, wonach etwa die Republik Polen im Hinblick auf russische Asylwerber unhaltbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, wurde nicht erstattet. Auch dem Asylgerichtshof liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass etwa der polnische Staat die Menschenrechte von russischen Staatsangehörigen missachten würde oder diesen schlechthin den Schutz versagen würde.

Soweit die Beschwerdeführer gesundheitliche Probleme haben sollten, könnten allenfalls notwendige Therapien und Behandlungen laut den Länderberichten auch in Polen erfolgen. In diesem Mitgliedstaat der Union sind alle Krankheiten uneingeschränkt behandelbar. Asylwerber und Personen mit Aufenthaltsduldung haben das Recht auf medizinische Betreuung nach denselben Regeln wie polnische Staatsbürger (Österreichische Botschaft Warschau, Anfragebeantwortungen vom 31.01.2008, 04.04.2008 und 17.06.2008; ECRE, Anfragebeantwortung vom 04.02.2008). Die Beschwerdeführerin selbst brachte in Österreich weder aktuelle gesundheitliche Probleme noch einen Bedarf an medizinischer Behandlung vor. Jedoch gab der Sohn XXXX an, dass bei der Beschwerdeführerin im Jahr 2003 in der Ukraine Krebs im Anfangsstadium diagnostiziert worden sei und bei seinem Bruder XXXX eine chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems vorliege. Diese hätten in Polen weder Untersuchungen noch Behandlungen im Hinblick auf ihre Krankheiten bekommen. Dazu ist zunächst auszuführen, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihr Mann diese Erkrankungen im Laufe ihres Verfahrens in Österreich zur Sprache brachten. Würde nun tatsächlich bei der Beschwerdeführerin oder bei ihrem Sohn eine aktuelle behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegen, dann hätten sie sich bereits in Österreich in medizinische Behandlung begeben, was sie jedoch bisher nicht taten. Die Behauptungen

der Beschwerdeführer, wonach ihnen in Polen die medizinische Versorgung verweigert worden sei, treffen auch insofern nicht zu, als die Beschwerdeführer im Verfahren mehrere medizinische Unterlagen aus Polen vorlegten. Der Mann selbst sei demnach am 30.04.2009 von einem Arzt untersucht worden. Hinsichtlich seiner Frau liegen ebenfalls mehrere medizinische Unterlagen aus den Jahren 2007 und 2008 vor. Auch im Hinblick auf die Kinder wurden mehrere Schriftstücke vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass diese im Jahr 2007 bzw. 2005 behandelt wurden und zuletzt am 12.04.2010 ein Rezept sowie eine Überweisung zu einem Facharzt für Orthopädie ausgestellt wurde. Die Frau brachte bei ihrer Einvernahme auch vor, dass sie nach einem Ohnmachtsanfall ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Dass sie im Flüchtlingslager nur sehr selten beim Arzt gewesen seien, weil immer sehr viele Tschetschenen in der Schlange gestanden seien, kann keinesfalls als eine fehlende medizinische Versorgung gedeutet werden. Damit geht aber auch die Behauptung der Beschwerdeführer, dass der Familie in Polen die medizinische Versorgung verwehrt worden wäre, ins Leere. Soweit die Beschwerdeführer gesundheitliche Probleme haben sollten, könnten allenfalls notwendige Therapien und Behandlungen laut den Länderberichten auch in Polen erfolgen. In diesem Mitgliedstaat der Union sind alle Krankheiten uneingeschränkt behandelbar. Asylwerber und Personen mit Aufenthaltsduldung haben das Recht auf medizinische Betreuung nach denselben Regeln wie polnische Staatsbürger (Österreichische Botschaft Warschau, Anfragebeantwortungen vom 31.01.2008, 04.04.2008 und 17.06.2008; ECRE, Anfragebeantwortung vom 04.02.2008). Die Beschwerdeführerin selbst brachte in Österreich weder aktuelle gesundheitliche Probleme noch einen Bedarf an medizinischer Behandlung vor. Jedoch gab der Sohn römisch 40 an, dass bei der Beschwerdeführerin im Jahr 2003 in der Ukraine Krebs im Anfangsstadium diagnostiziert worden sei und bei seinem Bruder römisch 40 eine chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems vorliege. Diese hätten in Polen weder Untersuchungen noch Behandlungen im Hinblick auf ihre Krankheiten bekommen. Dazu ist zunächst auszuführen, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihr Mann diese Erkrankungen im Laufe ihres Verfahrens in Österreich zur Sprache brachten. Würde nun tatsächlich bei der Beschwerdeführerin oder bei ihrem Sohn eine aktuelle behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegen, dann hätten sie sich bereits in Österreich in medizinische Behandlung begeben, was sie jedoch bisher nicht taten. Die Behauptungen der Beschwerdeführer, wonach ihnen in Polen die medizinische Versorgung verweigert worden sei, treffen auch insofern nicht zu, als die Beschwerdeführer im Verfahren mehrere medizinische Unterlagen aus Polen vorlegten. Der Mann selbst sei demnach am 30.04.2009 von einem Arzt untersucht worden. Hinsichtlich seiner Frau liegen ebenfalls mehrere medizinische Unterlagen aus den Jahren 2007 und 2008 vor. Auch im Hinblick auf die Kinder wurden mehrere Schriftstücke vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass diese im Jahr 2007 bzw. 2005 behandelt wurden und zuletzt am 12.04.2010 ein Rezept sowie eine Überweisung zu einem Facharzt für Orthopädie ausgestellt wurde. Die Frau brachte bei ihrer Einvernahme auch vor, dass sie nach einem Ohnmachtsanfall ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Dass sie im Flüchtlingslager nur sehr selten beim Arzt gewesen seien, weil immer sehr viele Tschetschenen in der Schlange gestanden seien, kann keinesfalls als eine fehlende medizinische Versorgung gedeutet werden. Damit geht aber auch die Behauptung der Beschwerdeführer, dass der Familie in Polen die medizinische Versorgung verwehrt worden wäre, ins Leere.

Bei den von den Beschwerdeführern als Beilage zu dem Schreiben vom 01.07.2010 vorgelegten Dokumenten handelt es sich größtenteils um Beschwerden bei diversen öffentlichen Stellen in Polen, die sich gegen die negative Entscheidung über den Asylantrag richten. Weiters sind darin medizinische Unterlagen der Familie aus Polen, Schulbestätigungen und Zeugnisse der Kinder sowie Kopien verschiedener Gesetze und internationaler Abkommen enthalten. Aus diesen Unterlagen kann jedoch gleichfalls nicht abgeleitet werden, dass Polen den unionsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Ein diesbezügliches substantiiertes Vorbringen wurde nicht erstattet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Behauptungen der Beschwerdeführer die Rechtsvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG 2005 nicht entkräften können. Der Asylgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die allgemeine Lage für nach Polen überstellte Asylwerber keineswegs die reale Gefahr einer gegen menschenrechtliche Bestimmungen verstoßenden Behandlung glaubhaft erscheinen lässt. Insbesondere sind die Praxis der asylrechtlichen und subsidiären Schutzgewährung, die Grund- und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage unbedenklich und genügen den Grundsätzen des Unionsrechts (AsylGH 01.03.2010, S2 411.713-1/2010; 05.02.2009, S4 404.099-1/2009; 21.01.2009, S3 402.665-1/2008). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Behauptungen der Beschwerdeführer die Rechtsvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 nicht entkräften können. Der Asylgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die allgemeine Lage für nach Polen überstellte Asylwerber keineswegs die reale Gefahr einer gegen menschenrechtliche Bestimmungen verstoßenden Behandlung glaubhaft erscheinen lässt.

Insbesondere sind die Praxis der asylrechtlichen und subsidiären Schutzgewährung, die Grund- und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage unbedenklich und genügen den Grundsätzen des Unionsrechts (AsylGH 01.03.2010, S2 411.713-1/2010; 05.02.2009, S4 404.099-1/2009; 21.01.2009, S3 402.665-1/2008).

Auch sonst konnte die Beschwerdeführerin keine auf sich selbst bezogenen besonderen Gründe, die für eine reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK sprächen, glaubhaft machen, weshalb die Rechtsvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG 2005 zur Anwendung kommt, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung findet. Auch sonst konnte die Beschwerdeführerin keine auf sich selbst bezogenen besonderen Gründe, die für eine reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK sprächen, glaubhaft machen, weshalb die Rechtsvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 zur Anwendung kommt, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung findet.

Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit, etwaige konkret drohende oder eingetretene Verletzungen in ihren Rechten, etwa durch eine unmenschliche Behandlung im Sinn des Art. 3 EMRK, bei den zuständigen Behörden in Polen und letztlich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit, etwaige konkret drohende oder eingetretene Verletzungen in ihren Rechten, etwa durch eine unmenschliche Behandlung im Sinn des Artikel 3, EMRK, bei den zuständigen Behörden in Polen und letztlich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen.

Zu einer möglichen Verletzung des Art. 8 EMRK wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin über keine relevanten familiären Anknüpfungspunkte in Österreich verfügt. Auch kamen im Zuge des Verfahrens - schon aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer - keine schützenswerten Aspekte des Privatlebens hervor. Es ist daher nicht erkennbar, dass im Zusammenhang mit der Überstellung der Beschwerdeführerin ein Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht erfolgen könnte. Zu einer möglichen Verletzung des Artikel 8, EMRK wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin über keine relevanten familiären Anknüpfungspunkte in Österreich verfügt. Auch kamen im Zuge des Verfahrens - schon aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer - keine schützenswerten Aspekte des Privatlebens hervor. Es ist daher nicht erkennbar, dass im Zusammenhang mit der Überstellung der Beschwerdeführerin ein Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Recht erfolgen könnte.

Der Asylgerichtshof gelangt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung von Bestimmungen der EMRK zu befürchten ist. Daher bestand auch keine Veranlassung, von dem in Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und eine inhaltliche Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz vorzunehmen. Der Asylgerichtshof gelangt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung von Bestimmungen der EMRK zu befürchten ist. Daher bestand auch keine Veranlassung, von dem in Artikel 3, Absatz 2, Dublin-Verordnung vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und eine inhaltliche Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz vorzunehmen.

Es sind auch keine Hinweise für eine Unzulässigkeit der Ausweisung im Sinn des § 10 Abs. 2 AsylG 2005 ersichtlich, zumal weder ein - nicht auf das Asylgesetz 2005 gestütztes - Aufenthaltsrecht aktenkundig ist noch die Ausweisung eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellt. Darüber hinaus liegen auch keine Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 vor. Es sind auch keine Hinweise für eine Unzulässigkeit der Ausweisung im Sinn des Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 ersichtlich, zumal weder ein - nicht auf das Asylgesetz 2005 gestütztes - Aufenthaltsrecht aktenkundig ist noch die Ausweisung eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellt. Darüber hinaus liegen auch keine Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 vor.

Zu den Beschwerdebehauptungen, wonach man der Familie bei der Einvernahme die Rechte und Pflichten nicht erklärt hätte, wird darauf hingewiesen, dass laut dem Protokoll der Einvernahme die Familie die vorgesehene Rechtsberatung in Anspruch nahm. Alle Mitglieder der Familie erklärten sich nachweislich mit dem Rechtsberater einverstanden und erhoben keine Einwände. Dass eine Belehrung über das Asylverfahren erfolgte, ist ebenfalls der Niederschrift zu entnehmen. Zu dem Vorbringen, man hätte den Beschwerdeführern die Fristen und die Beschwerde nicht erklärt, wird auf die Rechtmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes verwiesen. Auch das Beschwerdevorbringen, wonach die eingeschrittenen Organwalter parteiisch oder unsachlich vorgegangen wären, blieb unplausibel und unsubstanziert.

Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG 2005 konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses hatte gemäß § 41 Abs. 9 Z 2 AsylG 2005 zu entfallen. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG 2005 konnte

eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses hatte gemäß Paragraph 41, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 zu entfallen.

Zur Zurückweisung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde erwogen:

Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung (im Sinn von Vollziehung) nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Nach Artikel 18, Absatz eins, B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung (im Sinn von Vollziehung) nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 sind, soweit sich aus dem AsylG 2005 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, sind, soweit sich aus dem AsylG 2005 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Der Asylgerichtshof hat also gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG das AVG anzuwenden. Weder das AVG noch das AsylGHG oder das AsylG 2005 enthält jedoch Bestimmungen, auf Grund deren die Verfahrenshilfe bewilligt werden könnte. Der Asylgerichtshof hat also gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG das AVG anzuwenden. Weder das AVG noch das AsylGHG oder das AsylG 2005 enthält jedoch Bestimmungen, auf Grund deren die Verfahrenshilfe bewilligt werden könnte.

Insbesondere verweist § 23 Abs. 1 AsylGHG in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 nicht (mehr) auf das VwGG. Aufgrund dieses Verweises wurde vereinzelt die Auslegung für vertretbar erachtet, dass im Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des VwGG über die Verfahrenshilfe anzuwenden seien (Muzak/Rohrböck, Der Asylgerichtshof, 2008, 166). Die Gesetzesmaterialien zu der Novelle BGBl. I Nr. 147/2008 stellen dazu Folgendes klar: "In § 23 soll die - anscheinend missverständliche (vgl. Rohrböck in Muzak/Rohrböck, Asylgerichtshof [2008], 147 [148 ff]) - Bezugnahme auf das Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, entfallen" (1 BlgNR 24. GP, 13). Insbesondere verweist Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, nicht (mehr) auf das VwGG. Aufgrund dieses Verweises wurde vereinzelt die Auslegung für vertretbar erachtet, dass im Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des VwGG über die Verfahrenshilfe anzuwenden seien (Muzak/Rohrböck, Der Asylgerichtshof, 2008, 166). Die Gesetzesmaterialien zu der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, stellen dazu Folgendes klar: "In Paragraph 23, soll die - anscheinend missverständliche vergleiche Rohrböck in Muzak/Rohrböck, Asylgerichtshof [2008], 147 [148 ff]) - Bezugnahme auf das Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10, entfallen" (1 BlgNR 24. GP, 13).

Der Verfassungsgerichtshof erkannte das Fehlen des Rechtsinstitutes

der Verfahrenshilfe im Asylverfahren für verfassungsrechtlich

unbedenklich (VfGH 25.06.2009, U 561/09). Der Verwaltungsgerichtshof

sprach zur Verfahrenshilfe in Verfahren nach dem AVG aus, dass "[i]n

eindeutiger Weise ... das Institut der Verfahrenshilfe nicht

insgesamt auf das Verwaltungsverfahren übertragen" worden sei; dazu

komme, "dass der Gesetzgeber ... lediglich in Verfahren vor den

unabhängigen Verwaltungssenaten nach § 51a VStG die Möglichkeit der Beiziehung eines Verfahrenshelfers ausdrücklich normiert und damit daran festgehalten hat, dass solches in Berufungsverfahren nach dem AVG nicht Platz greifen soll" (VwGH 19.01.2006, 2005/21/0407). Die Bestimmung des § 51a VStG kommt schon mangels Anwendbarkeit auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof keinesfalls in Betracht. unabhängigen Verwaltungssenaten nach Paragraph 51 a, VStG die Möglichkeit der Beiziehung eines Verfahrenshelfers ausdrücklich normiert und damit daran festgehalten hat, dass solches in Berufungsverfahren nach dem AVG nicht Platz greifen soll" (VwGH 19.01.2006, 2005/21/0407). Die Bestimmung des Paragraph 51 a, VStG kommt schon mangels Anwendbarkeit auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof keinesfalls in Betracht.

Daher war der gegenständliche Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen.

**Schlagworte**

Ausweisung, Familienverfahren, gesundheitliche Beeinträchtigung, medizinische Versorgung, private Verfolgung, real risk, staatlicher Schutz, Verfahrenshilfe

**Zuletzt aktualisiert am**

15.10.2010

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)